

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST
A-9021 Klagenfurt**

Zahl: Verf- 154/2/1996

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtsgesetz; Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Giantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

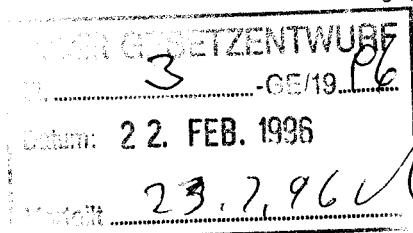
Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

JKlausgrabe

**An das
Präsidium des Nationalrates
1017 WIEN**



Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtsgesetz, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 19. Februar 1996
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

Sokurijo

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 154/2/1996

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum Luftfahrts-
gesetz; Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W I E N

Zu den mit Schreiben vom 29. Dezember 1995, Zl. 58.502/28-7/95, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtsgesetz, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Aus Landessicht mit Nachdruck bemängelt werden muß der Umstand, daß die Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf keinerlei Aussagen über die Kostenfolgen des vorgelegten Änderungsvorschages enthalten. Der banale Hinweis im Vorblatt des Entwurfs, daß für den Bund keine Kosten entstehen, wird der Verpflichtung des § 14 BHG nicht gerecht, wonach die finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, darzustellen sind. Eine derartige Darstellung hat sich nämlich nicht nur auf die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu beschränken, nach Abs. 3 der zitierten Bestimmung des Bundeshaushaltsgesetzes, sind auch die finanziellen Auswirkungen auf die anderen am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften, also die Länder und Gemeinden in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf darzustellen. Nachdem der Gesetzentwurf in mehrfacher Hinsicht Aufgaben der Landesvollziehung überträgt, wäre dem Entwurf zwingend eine Darstellung der Kostenfolgen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen für die Länder anzuschließen.

2. In Anbetracht der vorgeschlagenen Änderung des § 85 Abs. 4 muß neuerlich auf die enormen Vollzugsprobleme hingewiesen werden, mit denen sich die Länder bei der Vollziehung und praxisgerechten Umsetzung des die Luftfahrthindernisse regelnden V. Teiles des LFG konfrontiert sehen. Die Schwierigkeiten, die sich bei

der Vollziehung dieses Teiles des Luftfahrtrechtes auf der Länderebene ergeben, wurden dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr von Länderseite einvernehmlich schon wiederholt zur Kenntnis gebracht und dringend nahegelegt, den genannten Gesetzesteil iS einer erhöhten Praxisgerechtigkeit und Vollziehbarkeit zu modifizieren. Es darf in diesem Zusammenhang neuerlich empfohlen werden, ausgehend von den Regelungsbestand vor der Novelle zum LFG, BGBl. Nr. 898/1993 eine sowohl den Sicherheitsbedürfnissen wie auch den Vollzugserfordernissen gerecht werdende Neuregelung des Teiles des LFG über die Luftfahrthindernisse vorzunehmen.

3. Ebenfalls als praxisfern und praktisch unvollziehbar erweisen sich die Bestimmungen über die vorbehaltlose Kennzeichnungspflicht im § 95 LFG in Zusammenhalt mit den durchzuführenden luftfahrtbehördlichen Bewilligungsverfahren. Abgesehen von den vielfach unzumutbar hohen Kosten für die Kennzeichnungseinrichtungen - man denke an die Freileitungsnetze, welche allein in Kärnten ein Länge von ca. 5.000 km aufweisen - bestehen grundlegende, meist unlösbare technische (statische) Probleme. Hinzu kommt, daß jede - naturgemäß auffällige - Kennzeichnung notwendigerweise mit den Interessen des Landschaftsbildes in Widerspruch gerät. Eine sinnvolle und realistische Variante bietet sich nach ha Auffassung auf der Ausrüstungsebene der Fluggeräte selbst an und zwar in der Weise, daß den Haltern von Hubschraubern die Ausstattung mit einem entsprechendem Hinderniswarnsystem zwingend vorgeschrieben wird.

Soweit ha bekannt ist, stehen derartige Geräte in durchaus serienreifen Standard zur Verfügung (zB der von Dornier entwickelte Laserradar - Hinderniswarnsensor iVm einem sog. Moving Map Kneeboard). Eine solche Ausrüstung - zumindest der Rettungs- und Ambulanzhubschrauber - würde vorweg bei einem Großteil der Freileitungen die Kennzeichnung als Luftfahrthindernisse überhaupt entbehrlich machen.

Zieht man die im Vergleich zur Hinderniskennzeichnung bescheidenen Ausstattungskosten im eben genannten Sinne in Betracht, wäre selbst eine diesbezügliche Kostenbeteiligung zumindest der großen Stromversorgungsunternehmen naheliegend und vorstellbar.

4. In gleicher Weise in Frage zu stellen ist die Regelung des § 91 c, wonach der örtlich zuständige Landeshauptmann ein Verzeichnis der Luftfahrthindernisse in geeigneter Form evident zu halten und der Austro Controll GmbH sowie dem

Bundesminister für Landesverteidigung zugänglich zu machen und gegen Kostenbeitrag den Teilnehmern am Luftfverkehr auf Anforderung zur Verfügung zu stellen hat. Diese Regelung wurde bereits im Zuge der LAD-Konferenz vom 6. April 1995 als unzumutbare Belastung der Länder durch Bundesgesetze einer massiven Kritik unterzogen. Auch in diesem Zusammenhang müßte eine kostenadäquate Reduktion des Verwaltungsaufwandes der Länder herbeigeführt werden.

5. Als rechtliche problematisch, weil den Anforderungen des Art 18 B-VG nicht gerecht werdend sind die Strafbestimmungen im XI. Teil zu bewerten. Eine Blankettstrafnorm, wonach jeder, der "diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln versucht" eine Verwaltungsübertretung begeht, läßt die nach Art. 18 B-VG erforderliche Konkretisierung der Straftatbestände vermissen. Überdies erscheint das nach § 173 von der Austro-Controll-GmbH zu führende Verzeichnis über alle nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig verhängten Strafen verzichtbar. Vor allem wird in der Mitteilungspflicht durch den Landeshauptmann nach Abs. 2 der genannten Bestimmung eine überflüssige Verwaltungsaufgabe gesehen.
6. Zum vorgeschlagenen § 174 darf vermerkt werden, daß Staatsverträge nicht vom Bund sondern von der Republik Österreich abgeschlossen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 19. Februar 1996
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:
Dobenig